

- a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbefoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.
  - b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbefoldung den Betrag der reglementmäßigen Chargenkriegszulage.
  - c) Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen:  
die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
  - d) Die vorstehend unter c. beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonskasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen.
-